

# WIMSHEIMER RUNDSCHAU

Diese Ausgabe erscheint auch online



GEMEINDE



# WIMSHEIM

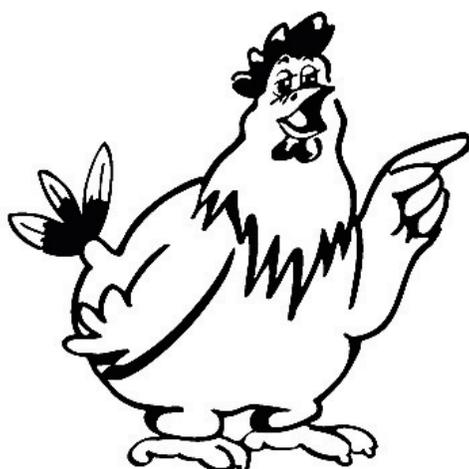
Nummer 22

Freitag, 2. Juni 2017

Jahrgang 59

## GÖCKELESESSEN

Im Festzelt beim Schützenhaus



**Pfingstsamstag, 3.6.17 ab 13 Uhr**  
(ab 19 Uhr Livemusik mit Vis-a-Vis)

**Pfingstsonntag, 4.6.17 ab 10 Uhr**

**An beiden Tagen mit Luftgewehrschießen**

Auf Ihren Besuch freut sich der  
**Schützenverein Wimsheim e.V.**



## Amtliche Bekanntmachungen



### Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2017

#### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften 5. Änderung Gewerbegebiet „Breitloh West“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauBG) Billigung des Planvorentwurfs und Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung

Die Firma Altatec GmbH beabsichtigt ihren Standort im Gewerbegebiet „Breitloh West“ zu erweitern. Das derzeitige Firmenareal erstreckt sich zwischen der K 4565 – Tiefenbronner Straße im Norden, der L 1175 – Frielzheimer Straße im Osten und der Maybachstraße im Süden und Westen. Durch das im Jahr 2015 abgeschlossene Bebauungsplanverfahren 4. Änderung Gewerbegebiet „Breitloh West“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bürogebäude westlich der Maybachstraße geschaffen. Nun plant das Unternehmen direkt nördlich des bestehenden Produktionsgebäudes die Erweiterung der Produktion durch einen Anbau.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, hat der Gemeinderat am 20.12.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes zusammen mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „5. Änderung Gewerbegebiet „Breitloh West“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Vom Ingenieurbüro Prof. Baldauf aus Stuttgart wurde nunmehr der Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet und Dipl. Ing. Nicole Stehle in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Geplant ist ein Gebietscharakter GE (Gewerbegebiet) mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Die maximale, an der Oberkante Attika gemessene Gebäudehöhe ist auf 448,1 m über NN sowie im nordöstlichen Gebäudebereich, unmittelbar oberhalb des Kreisverkehrsplatzes auf 442,7 m über NN festgelegt. Hierdurch werden die Gebäudehöhen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit einer Wandhöhe von 10 m bei Gebäuden mit Flachdächern und einer Firsthöhe = Wandhöhe + 4 m = 14 m bei Gebäuden mit geneigten Dächern festgesetzt sind an die konkrete Erweiterungsplanung angepasst. Da im Zuge des Ausbaus der K 4565 mit dem Kreisverkehrsplatz vom Straßenbaulastträger der Firma Altatec eine Ausnahme genehmigung hinsichtlich des Anbauverbots mit 10 m Mindestabstand vom neuen Fahrbahnrand der K 4565 erteilt wurde, wird im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) an diesen auf 10 m verringerten Anbauabstand zur K 4565 angepasst.

Im Gemeinderat wurde die vorgestellte Vorentwurfsplanung einstimmig befürwortet. Angeregt wurde eine Prüfung, ob ein Pflanzgebot aus optischen Gründen bis zur südlichen Begrenzung des Kreisverkehrsplatzes möglich ist.

Abschließend stimmte der Gemeinderat einstimmig dem vorgestellten Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Breitloh West“ sowie einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden auf der Grundlage dieses Vorentwurfs zu.

#### Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes an der Seehausstraße / Frielzheimer Straße und Kanalstraße – Vorstellung und Beschluss über die Entwurfsplanung

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 05.04.2017 wurden zwei Planvarianten zur Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes an der Seehausstraße / Frielzheimer Straße und der Kanalstraße vorgestellt. Der Gemeinderat befürwortete die damalige Variante II, die auch vom Landratsamt Enzkreis präferiert wurde und ein Belassen der nördlichen Straßenführung der Seehausstraße sowie einen Verzicht auf einen Fahrbahnsteiler vorsah. Dagegen ist eine Querschnittsverengung im Einmündungsbereich der Seehausstraße vorgesehen, um den Fußgängern ein besseres und sicheres Überqueren zu ermöglichen. Hierdurch ist auch ein Belassen des Verkehrsspiegels möglich, ebenfalls ein leichteres Befahren des Kurvenbereichs mit größeren Fahrzeugen. Vorgesehen war im südöstlichen Bereich

eine Grünfläche zwischen Fußgängerüberweg und Querungsbereich Seehausstraße, ein Fußweg sowie drei Stellplätze im östlichen Platzbereich. Die geschätzten Kosten für die priorisierte Variante II betragen brutto rd. 175.000 €. Der Gemeinderat kam zu dem Ergebnis, dass auf der Basis der Variante II eine so genannte Variante IIa entwickelt werden sollte mit dem Ziel einer Kostenreduzierung. Die Variante IIa wurde vom Landschaftsarchitekten Volker Boden erarbeitet und nunmehr in der Gemeinderatssitzung vorgestellt. Durch Beibehaltung der vorhandenen Straßenbegrenzungen sowohl südlich als auch nördlich der Seehausstraße im Einmündungsbereich von der L 1175 her konnten die Kosten von ursprünglich 175.000 € brutto auf 149.000 € brutto reduziert werden. In der Gemeinderatssitzung wurde weiter darüber informiert, dass nunmehr auf die drei ursprünglich vorgesehenen, über ein Privatgrundstück anfahrbaren Stellplätze verzichtet werden soll, wodurch nochmals eine Kosteneinsparung von rd. 4.000 € entsteht, so dass die nunmehr vorgestellte Variante IIa eine Kostenreduzierung um ca. 30.000 € gegenüber der ursprünglichen Variante II aufweist.

Ungeachtet dieser Kostenreduzierung wurde im Gemeinderat nochmals abgewogen, ob auch diese Kosten, in Anbetracht des mittel- und langfristigen Ziels der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes gerechtfertigt sind. Letzten Endes wurde jedoch gesehen, dass die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes kurzfristig nicht möglich ist und die ansprechende Gestaltung des Platzes in so zentraler Lage für das Erscheinungsbild der Gemeinde Wimsheim von großer Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung dessen stimmte der Gemeinderat mehrheitlich der Umgestaltung des Platzes am Verkehrsknotenpunkt L 1175 / K 4565 Seehausstraße auf Basis der Variante IIa zu mit der Bitte um Prüfung, ob statt der nunmehr weggefallenen drei Stellplätze in diesem Bereich zwei Stellplätze mit Zufahrtsmöglichkeit von der Seehausstraße her angelegt werden können. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planung mit der Verkehrsbehörde abschließend abzustimmen sowie die Maßnahme auszuschreiben und an den günstigsten Bieter zu vergeben.

#### Friedhof Wimsheim

##### a) Erlass einer neuen Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Wimsheim vom 12.12.2006 wurde letztmalig 2009 und 2013 angepasst. Die Anpassung 2009 war erforderlich geworden wegen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Baden-Württemberg – Normenprüfung im kommunalen Bereich. Die Anpassung 2013 diente einer Aktualisierung der Gestaltungsgrundsätze und der Standsicherheitsvorgaben, die nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße und trotzdem ästhetische Gestaltung der Grabmale, z. B. hinsichtlich der Materialauswahl, gerecht wurden. Diese beiden Anpassungen der Wimsheimer Friedhofssatzung wurden in den Verwaltungsentwurf der nun vorgestellten Neufassung der Friedhofssatzung unverändert übernommen. Diese Neufassung ist erforderlich geworden aus zwei Gründen: Auf dem Friedhof der Gemeinde Wimsheim werden ab dem Jahr 2017 neue Urnenbestattungsmöglichkeiten angeboten, die in der Friedhofssatzung zu beschreiben sind und eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren erfordern. Dies führt zu einer Ergänzung des Gebührenverzeichnisses, das Anlage der Friedhofssatzung ist. Ferner erfolgte eine vom Landtag Baden-Württemberg am 26.03.2014 beschlossene Novelle des Bestattungsgesetzes mit verschiedenen redaktionellen Änderungen und Anforderungen an die aktuelle Rechtsprechung.

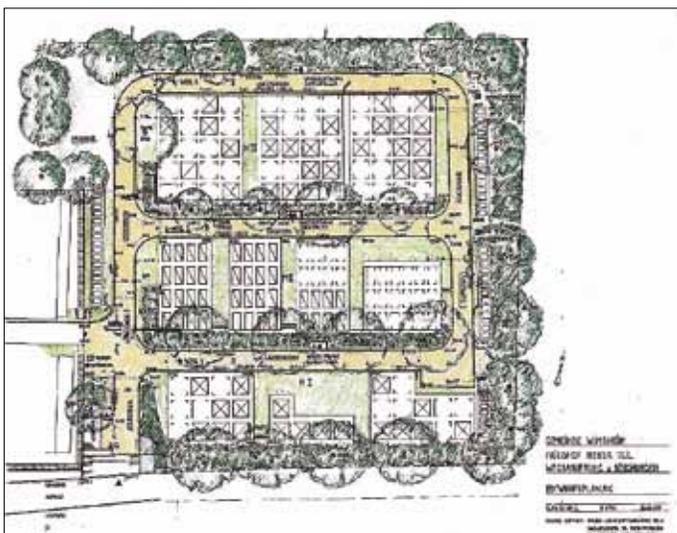
Diesen Anforderungen wird der nunmehr von der Verwaltung vorgestellte Entwurf einer Neufassung der Friedhofssatzung gerecht. Die vorgestellte Gebührenkalkulation schließt mit einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad für alle im Friedhofsbereich anfallenden Gebühren von 51 %, wobei gesehen wurde, dass im Friedhofsbereich insgesamt keine 100%ige Kostendeckung, wie z. B. im Bereich der Wasser- und Abwasserversorgung angestrebt werden kann, da dem Friedhof auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion zukommt.

Unterschiede bestehen jedoch in den Kostendeckungsgraden der verschiedenen Kostenpositionen. So müssen die der Gemeinde entstehenden Kosten für Grabmale und Bestattungskosten auch zu annähernd 100 % an die Gebührenschuldner weitergegeben werden. Dagegen sind im Bereich der Überlassung der Aussegnungshalle

bzw. den Grabnutzungsrechten auch deutlich niedrigere Kostendeckungsgrade möglich, da hier längere Nutzungszeiten der Gesamteinrichtung zu berücksichtigen sind. All diese Berechnungen führen, wie beschrieben, zu einem Gesamtkostendeckungsgrad für den Friedhofsbereich insgesamt von 51 %. Da die Entwicklung der Kostendeckungsgrade auch von der jeweiligen Annahme der einzelnen Bestattungsangebote abhängig ist, sprach sich der Gemeinderat für eine regelmäßige Überprüfung alle drei Jahre der jeweiligen Gebührensätze und gegebenenfalls entsprechender Anpassung aus. Abschließend stimmte der Gemeinderat einer Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wimsheim (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) einstimmig zu. Vgl. Veröffentlichung der Friedhofssatzung an anderer Stelle dieses Amtsblattes.

#### b) Sanierung der Wege und Böschungflächen im östlichen Friedhofsbereich – Vorstellung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung

Der Gemeinderat hat am 11. Oktober 2014 den Friedhof besichtigt und sich neben der zwischenzeitlich umgesetzten Schaffung weiterer Urnenbestattungsmöglichkeiten auch für eine Sanierung der Asphaltwege im östlichen Friedhofsbereich und eine Umgestaltung des hinteren (südöstlichen) Eingangsbereichs mit einer Verbesserung des Neigungswinkels und somit der Begehrbarkeit ausgesprochen. Die Entwurfsplanung zu dieser Maßnahme mit Kostenberechnung wurde nunmehr durch den beauftragten Garten- und Landschaftsarchitekten Etienne Cappoen erstellt und in der Gemeinderatssitzung vorgestellt. Vorgesehen ist die Entfernung der Oberflächen des östlichen Eingangsbereichs mit Anhebung der Zugangsrampe und somit einer Reduzierung des Gefälles sowie die Entfernung der schadhafte Asphaltbeläge. Die Wege werden künftig mit einem Betonsteinpflasterbelag hergestellt. Weiter ist die Schaffung einer zusätzlichen Wasserentnahmemöglichkeit sowie die Abflachung der Böschungsbereiche, zu den Gräbern hin, geplant. Um den östlichen Friedhofsteil besser an den westlichen (vorderen) Friedhofsteil anzubinden ist in einem zweiten Schritt eine Verbreiterung der Maueröffnung um je 1,25 m vorgesehen. Die von Herrn Cappoen vorgesehene Baukostenberechnung (ohne zweiten Bauabschnitt „Arbeiten an der Friedhofsmauer“) beläuft sich auf 176.393 €. Die vorgestellte Entwurfsplanung wurde vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt, so dass nunmehr die beschränkte Ausschreibung und Vergabe erfolgen kann. Der Beginn der Bauarbeiten ist für Juli 2017 vorgesehen.



Nach der Behandlung eines **Bauantrags** berichtete die Verwaltung über das **Ergebnis der überörtlichen Prüfung 2010 bis 2015** mit Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

Das Landratsamt Enzkreis, Kommunalamt, hat die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Wimsheim für die Haushaltsjahre 2010 bis 2015 durchgeführt. Der Prüfungsbericht vom 07.02.2017 sowie der Entwurf der Stellungnahme von Seiten der Verwaltung sind der heutigen Sitzungseinladung beigefügt.

Im Rahmen der Gesamtprüfung werden auch die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde untersucht. Die Net-

toinvestitionsrate (Zuführungsrate an den VermHH abzüglich der Kredittilgungen) lag in den meisten Jahren deutlich über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden. Die Einnahmen aus der Grundsteuer betragen ca. 6,4 % der bereinigten Verwaltungshaushalte und der Hebesatz hat in diesem Zeitraum 260 % betragen. Im Prüfungszeitraum haben sich diese Einnahmen um 11,8 % verbessert. Auch die wichtigste Einnahmequelle, der Einkommensteueranteil, trug jährlich mit durchschnittlich 31 % des Verwaltungshaushaltes bei und lag ebenfalls über dem Landesdurchschnitt. Ähnlich hoch liegen die Gewerbesteuererinnahmen mit 1,28 Mio. € jährlich. Anteil am Verwaltungshaushalt 25,1 %. Der Höchststand an Gewerbesteuererinnahmen war 2013 mit 1,64 Mio. €. Hinzu kommen noch durchschnittlich 5,5 % FAG-Zuweisungen, Anteil an der Umsatzsteuer 1,35 % und der Familienlastenausgleich mit 2,75 %.

Nach Abzug der Umlagen verbleiben in Abschnitt 90 des HH-Planes 1,87 Mio. € als Überschuss, das sind 36,9 % der bereinigten Verwaltungshaushalte. Insgesamt hat sich die eigene Steuerkraft der Gemeinde zum Ende des Prüfungszeitraums verbessert und folgt somit dem Landestrend.

Der Kostendeckungsgrade beim Abwasser bewegte sich im Durchschnitt gesehen bei ca. 100 %.

Bei der Wasserversorgung lag der Kostendeckungsgrad durchschnittlich bei 81,7 %. Hier sollte Kostendeckung angestrebt werden, wobei der Wasserzins und auch die Abwassergebühren zum 01.01.2016 als auch zum 01.01.2017 entsprechend kalkuliert und angehoben wurden. Damit liegt die Gemeinde Wimsheim im Prüfungszeitraum noch im unteren Bereich der Enzkreisgemeinden.

Die Zuführungsraten zum Vermögenshaushalt waren im Ergebnis immer deutlich besser als bei der Planaufstellung. Ein erfreuliches Zeichen, da gerade im Bereich des Einzelplanes 9 es doch durchaus zu Schwankungen kommen kann. Hier ist mitunter eine vorsichtige Planung angesagt.

Im Vermögenshaushalt wurden in diesem Zeitraum Investitionen in Höhe von 9,7 Mio. € finanziert. Dies waren vor allem im Kita-Bereich 2,4 Mio. €, Straßenbau mit Straßenbeleuchtung und Abwasserbeseitigung 2,6 Mio. €, Ortskernsanierung 1,5 Mio. €, Grunderwerb auch im Rahmen der Ortskernsanierung und Baugebiet Frischegrund 1,3 Mio. € und Sonstiges mit ca. 1,6 Mio. €. Trotz dieser hohen Investitionen konnte der allgemeinen Rücklage saldiert 3 Mio. € zugeführt werden.

Die Finanzierung erfolgte über Verkaufserlöse von Grundstücken mit 5,6 Mio. €, Zuführungen vom VerwHH mit 5,1 Mio. €, saldiert um 3 Mio. € an Rücklagenentnahmen an Eigenmittel und an Fremdmitteln mit 1,73 Mio. € Zuschüssen und Zuweisungen und 0,4 Mio. € an Beiträgen.

Diese Werte zeigen lt. Prüfungsbericht, dass in Wimsheim solide und vorausschauende Finanzpolitik betrieben und in guter Weise vorangebracht wurde, wenn man noch berücksichtigt, dass die Gemeinde zum 31.12.2015 noch 8 Mio. € an Rücklagen hatte. Die Gemeinde ist seit Ende 2009 schuldenfrei.

Lt. Aussage der Prüfer waren die Finanzierungsverhältnisse im Prüfungszeitraum geordnet und die Finanzausstattung wird insgesamt gesehen als sehr gut bezeichnet. Zudem wurde die Möglichkeit Zuschüsse zu erhalten konsequent genutzt. Insgesamt hat die Verwaltung wirtschaftlich gehandelt.

Auch das Investitionsprogramm der mittelfristigen Finanzplanung von 2017 bis 2019 sieht hauptsächlich Investitionen in den Bereichen Feuerschutz, Grundschule, Altenpflegeheim, Ortsstraßen- und Kanalsanierung, Wasserleitungs Erneuerung sowie Gebäudeinstandsetzung und Grunderwerb vor. Die jährlichen Investitionsausgaben liegen bei ca. 2 Mio. €.

Im Prüfungsbericht heißt es an dieser Stelle wörtlich „In Wimsheim wurde in den letzten Jahren Vorbildliches geleistet, so dass ein hoher Stand der Aufgabenerfüllung erreicht wurde“.

Das LRA weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass in den kommenden Jahren noch große Investitionen anstehen und sich die finanzielle Situation durch weitere Rücklagenentnahmen durchaus verschlechtern kann. Hier muss die weitere konjunkturelle Entwicklung abgewartet werden. Sollten hauptsächlich die Steuereinnahmen zurückgehen, kann es durchaus zu Aufgabenverschiebungen kommen.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfungen werden auch die Satzun-

gen der Gemeinde überprüft. 2016 erfolgte eine Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung sowie eine Neufassung der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung mit entsprechenden Gebühren- und Beitragskalkulationen. Auch wurden Globalberechnungen für diese Bereiche vorgenommen.

Die Friedhofsatzung wurde in der heutigen GR-Sitzung neu gefasst, da durch die teilweise Neugestaltung des Friedhofes auch neue Bestattungsformen vorgesehen und hierzu auch entsprechende Gebührenkalkulationen vorzunehmen sind. Die letzte Neufassung der Friedhofsatzung erfolgte zum 01.01.2007.

Einen Nachholbedarf hat die Gemeinde noch im Erlass der Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Gutachterausschussgebührensatzung, wobei es sich teilweise nur um redaktionelle Änderungen handelt, die aus der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) resultieren. Diese Änderungen sollen in den nächsten Gemeinderatssitzungen umgesetzt werden.

Abschließend bedankt sich die Verwaltung für die insgesamt gute Beurteilung der finanziellen Verhältnisse und den hohen Stand an Aufgabenerfüllung der Gemeinde Wimsheim. Ebenso für die Unterstützung in verschiedenen Rechtsfragen und Beratung, um die doch vielfältigen Aufgaben einer Gemeinde erfüllen zu können.

Der Gemeinderat nahm den Bericht über die überörtliche Prüfung 2010 bis 2015 zur Kenntnis. Der Gemeinderat ist nach § 114 (4) GO zu unterrichten, so dass eine Beschlussfassung nicht erforderlich war.

#### **Bundestagswahl am 24.09.2017**

##### **– Bildung der Wahlbezirke und der Wahlorgane**

Am 24. September 2017 findet die Bundestagswahl statt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, wie bisher folgende Wahlbezirke zu bilden:

Wahlbezirk I – Gemeindegebiet östlich der Wurmberger Straße und der Friolzheimer Straße mit Wahllokal im Rathaus, Sitzungssaal

Wahlbezirk II – Gemeindegebiet westlich der Wurmberger Straße und der Friolzheimer Straße mit Wahllokal im Kindergarten, Vereinsräume Mühlweg 2

Briefwahlbezirk für das gesamte Gemeindegebiet ein Briefwahlbezirk.

Die Wahlorgane setzen sich wie folgt zusammen:

##### **Wahlbezirk I**

Bürgermeister Weisbrich, Wahlvorsteher

Holger Lehmann, Beisitzer und stellvertretender Wahlvorsteher

Anton Dekreon, Beisitzer und Schriftführer,

Beisitzer: Laura Budach, Dr. Stefan Döttling, Roland Holz, Norman Jentner, Margit Klingel, Ralf Pöschl, Yvonne Wolfinger

##### **Wahlbezirk II:**

Hans Lauser, Wahlvorsteher

Rita Boller, Beisitzer und stellvertretende Wahlvorsteherin

Karin Lux, Beisitzer und Schriftführer

Beisitzer: Sandra Beck-Lankocz, Dr. Klaus Bohnenberger, Andrea Eisele, Sophie Husar, Elke Pöschl, Frank Widmann.

##### **Briefwahlausschuss:**

Günter Stallecker, Briefwahlvorsteher

Axel Heinstein, Beisitzer und stellvertretender Briefwahlvorsteher

Reinhold Müller, Beisitzer und Schriftführer

Beisitzer: Monika Bossert, Marion Mörk, Jürgen Mörk und Martina Steiner.

Durch die Mithilfe der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, ehrenamtlich im Wahlvorstand mitarbeitender Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ist es wieder gelungen, die Wahlvorstände rechtzeitig vor der Bundestagswahl zu bestellen. Bürgerinnen und Bürger, die ebenfalls gerne am Wahltag mithelfen möchten, sind hierzu herzlich eingeladen und werden bei Interesse gebeten sich mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen.

#### **Annahme von Spenden durch die Gemeinde**

##### **– Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO**

Bei der Gemeindeverwaltung sind folgende Spenden eingegangen:

1. Spende von Herrn Michael Bolay in Höhe von 80 €

2. Spende von den Eltern der KiTa „Erlös Kleiderbasar“ in Höhe von 1.450 €
3. Spende der Firma Ulrich Ultraschalltechnik
4. Spende der Firma GVZ Lagerlogistik Kornwestheim GmbH für die Grundschule Wimsheim „Zirkusprojekt“ in Höhe von 200 €
5. Spende von Herrn Karlheinz Gronemann für die Grundschule Wimsheim „Zirkusprojekt“ in Höhe von 100 €

Die Spenden wurden angenommen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Spender stehen in keiner geschäftlichen Beziehung zur Gemeinde Wimsheim, daher bestanden keine Bedenken gegen die Annahme der Spenden. Im Gemeinderat wurde das Engagement der Spender für die jeweiligen Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim gelobt. Der Annahme der Spenden wurde entsprechend § 78 (4) der Gemeindeordnung einstimmig zugestimmt.

#### **Bekanntgaben und Verschiedenes**

##### **a) Verbandsversammlung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu**

Bürgermeister Weisbrich berichtete über die der heutigen Gemeinderatssitzung vorausgegangene Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu, in der neben anderem die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 sowie über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2025, drei Gebiete auf Gemarkung Wurmberg betreffend beschlossen wurde. Ebenfalls fand eine Vorstellung des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die Rechnungsführung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu betreffend statt.

##### **b) Fußweg Uhlandstraße Hausbergweg**

Bürgermeister Weisbrich informierte, dass der Teilbereich des Fußwegs, der nicht mehr den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verkehrssicherungspflicht entsprach, nunmehr mit einem Kostenaufwand von 9.500 € saniert wurde.

##### **c) Termin-Vorschau**

22.06.2017 Sitzung des Abwasserzweckverbands  
im Rathaus Mönshheim

04.07.2017 Nächste Gemeinderatssitzung

Nachdem im Rahmen der Bürgerfrageviertelstunde keine Fragen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger gestellt wurden, konnte die Gemeinderatssitzung mit einem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt werden.

#### **Impressum**

##### **Herausgeber:**

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0. E-Mail: abonnten@wdspresservertrieb.de Internet: www.wdspresservertrieb.de

## Sanierung Gemeindestraßen 2017

### – Baubeginn des ersten Bauabschnitts in der Nord- und Grafenstraße

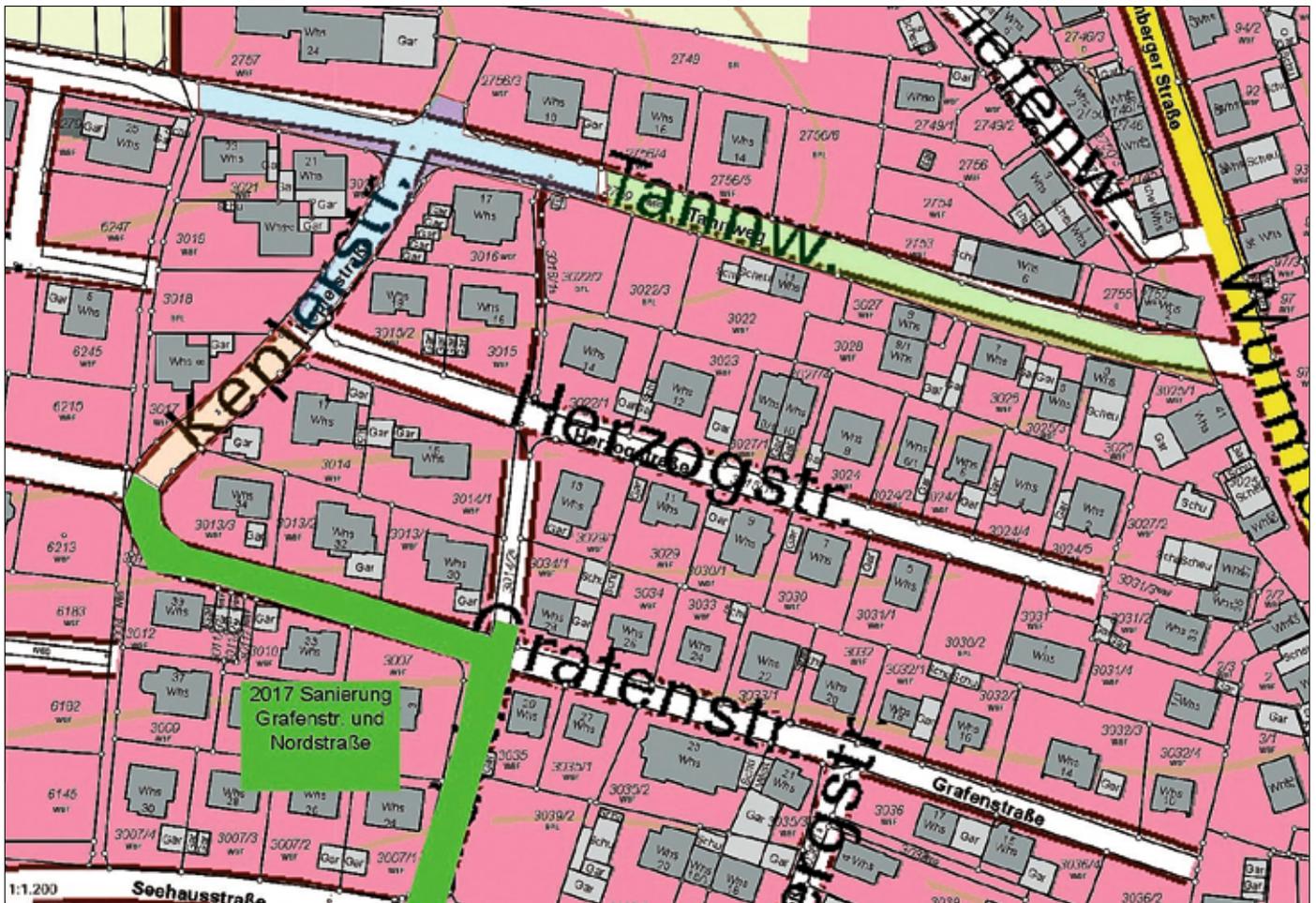
Die beauftragte Firma EUROVIA wird ab dem 06.06.2017 den ersten Bauabschnitt der diesjährigen Straßensanierungen in der Nord- und Grafenstraße beginnen.

In beiden Straßenbereichen (grün markiert) werden die Wasserleitung sowie die Fahrbahnoberfläche erneuert. Im Kreuzungsbereich der Nordstraße und der Grafenstraße erfolgt ein Umbau der Abwasserkanäle. Im Bereich beider Gehwege werden die Stromleitungen erneuert sowie in der Grafenstraße zusätzlich Breitbandleerrohre verlegt.

Durch die Baumaßnahme wird es auch zu einer Vollsperrung und Einschränkungen bei den Zufahrtsmöglichkeiten kommen. In Absprache mit der Baufirma werden diese so gering wie möglich gehalten. Bitte beachten Sie die Beschilderung vor Ort, die Hinweise im Amtsblatt / Homepage. Durch die Firma EUROVIA werden die betroffenen Anwohner ebenfalls informiert werden.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.

Mario Weisbrich  
Bürgermeister



## Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.05.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu ver-

unreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.  
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### § 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

#### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

#### § 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber,
  2. Urnenreihengräber,
  3. Wahlgräber,
  4. Urnenwahlgräber
  5. Urnenreihengräber in gärtnergepflegten Grabfeldern
  6. Urnenwahlgräber in gärtnergepflegten Grabfeldern
  7. Urnenreihengräber in Urnensäulen
  8. Urnenwahlgräber in Urnensäulen
  9. Urnenreihengräber in Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

### § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Nutzungsberechtigt ist nur der überlebende Ehegatte, der das 50. Lebensjahr vollendet haben muss.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können mehrstellige Einfachgräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in
  1. Grabfeldern,
  2. gärtnergepflegten Grabfeldern,
  3. Gemeinschaftsgrabfeldern
  4. Urnensäulen

die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen von Grabmalen der Urnenstätten Ziff. 2 – 4 erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Eine gärtnerische Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnen, der Aschengrabstätte oder der Urnenkammer; zulässig sind maximal 3 Urnen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

#### § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

#### § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind in der als Anlage zu dieser Friedhofssatzung beigefügten Plandarstellung mit GMG beschrieben.

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften, mit Ausnahme der unter § 13 Abs. 1 Ziffer 2 – 4, müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden erhöhten Anforderungen entsprechen:
  1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
  2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Aluminium oder Edelstahl verwendet werden.
  3. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
  4. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale und Grabausstattung mit in Zement aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck, mit Farbstrich, außer im Bereich der Schrift, sofern diese gleichzeitig vertieft (erhaben) ist.
  5. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m Höhe auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,30 m Höhe
  6. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

auf einstelligen Urnengrabstätten bei liegenden Grabmalen vollflächig, bei stehenden Grabmalen bis max. 1,00 m Höhe.

7. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
  8. Das Grabmal darf nicht mehr als 35 cm von der Stirnseite der Grabfläche entfernt aufgestellt werden.
  9. Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
  10. An den unter § 13 Abs. 1 Ziffer 2 - 4 und Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
  11. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (2) Die Gestaltung der Grabfelder entsprechend § 13 Abs. 1 Ziff. 2-4 erfolgt durch die Gemeinde Wimsheim.

### § 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### § 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,30 m Höhe: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist be-

seitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, jeweils über 0,50 m Gesamthöhe, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen

innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestat-

tungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
  1. die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten.

### § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 02. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung) vom 12.12.2006, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, 30.05.2017

gez. Weisbrich  
Bürgermeister

## Redaktionsschluss beachten

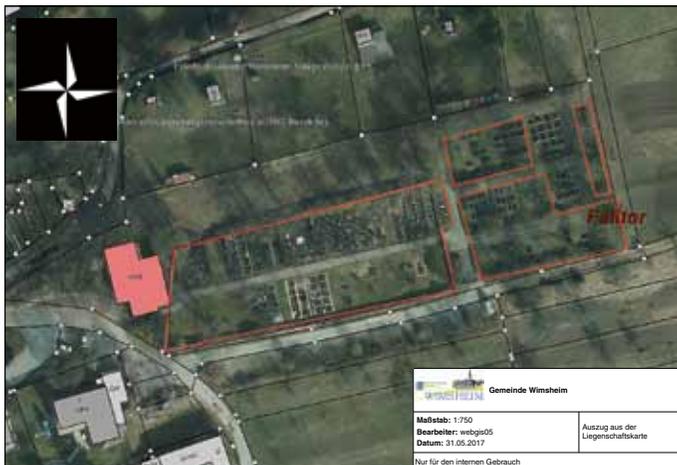
Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



## Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis

Nr	Gebührentatbestand	Gebühr
Es werden erhoben:		
1.	für die Bestattung	
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	880,00 €
1.2	von Personen unter 10 Jahren und von Tot- und Fehlgeburten	280,00 €
1.3	von Urnen in Grabfeldern	280,00 €
1.4	Von Urnen in Urnennischen	100,00 €
2.	für Bestattungen, die ausnahmsweise an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zugelassen werden, ein Zuschlag zu Nummer 1. von 30 %.	
3.	für die Benutzung der Aussegnungshalle	350,00 €
4.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	550,00 €
4.2	für Personen unter 10 Jahren	350,00 €
4.3	für Urnen	250,00 €
5.	für die Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte je Einzelgrabfläche	
5.1	für ein Wahlgrab	700,00 €
5.2	für ein Urnenwahlgrab	300,00 €
5.3	für die Verlängerung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	
6.	für die Überlassung einer Urnennische je Urne	600,00 €
7.	für die Überlassung eines Platzes im gärtnerisch gepflegten Urnengrabfeld	620,00 €
8.	für die Überlassung eines Platzes im Urnengemeinschaftsfeld	220,00 €
9.	Sonstige Leistungen	
	Soweit die Gemeinde die eine Grabstätte umgebenden Plattenwege verlegt	
9.1	bei einem Reihengrab (Einzelgrab)	370,00 €
9.2	bei einem Wahlgrab (Doppelgrab)	520,00 €
9.3	bei einem Urnengrab und Urnenwahlgrab	310,00 €
9.4	Grabmal gärtnerisch gepflegtes Urnengrabfeld	620,00 €
9.5	Beschriftung der Grabmale in den gärtnerisch gepflegten Urnengrabfeldern	nach den tatsächl. Kosten
10.	Gewerbliche Zulassungen	
10.1	Berechtigungsschein pro Grabmal	30,00 €
10.2	Berechtigungsschein auf 5 Jahre	250,00 €



Gemeinde Wimsheim  
 Maßstab: 1:750  
 Bearbeiter: webg05  
 Datum: 31.05.2017  
 Auszug aus der Liegenschaftskarte  
 Nur für den internen Gebrauch

### Gemeinde Wimsheim Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften 5. Änderung Gewerbegebiet „Breitloh-West“ – Bauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

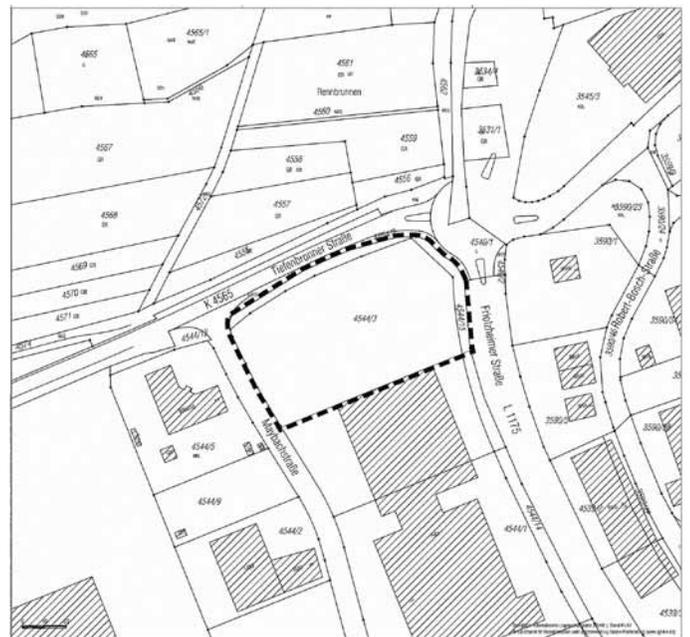
### – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit –

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 20.12.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bauungsplan 5. Änderung Gewerbegebiet „Breitloh-West“ zusammen mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Bauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dem Bauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits im Gewerbegebiet „Breitloh-West“ ansässigen Firma Altatec GmbH geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,61 ha und liegt zwischen der Tiefenbronner Straße – K 4565, der Friolzheimer Straße – L 1175 und der Maybachstraße. Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 4544/3 und vollständig das Flurstück Nr. 4544/15.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt. Maßgebend ist der Vorentwurf des Bauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 30.05.2017.



In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.05.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim den Vorentwurf des Bauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften 5. Änderung Gewerbegebiet „Breitloh-West“ gebilligt und beschlossen von der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Gebrauch zu machen.

Der Vorentwurf des Bauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 30.05.2017 jeweils mit Begründung vom 30.05.2017 können in der Zeit von

**Montag, den 12.06.2017 bis einschließlich  
 Mittwoch, den 12.07.2017**

bei der Gemeinde Wimsheim, Rathausstr. 1. Zimmer 10 während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Gemeinde Wimsheim abgegeben werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben ge-

nannten Vorentwurfsunterlagen werden zusätzlich ins Internet unter folgender Adresse eingestellt: [www.wimsheim.de](http://www.wimsheim.de)  
Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und Abs. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Wimsheim, den 02.06.2017

gez.  
Mario Weisbrich  
Bürgermeister

## Abfall aktuell



### Abfuhrtermine

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Recyclinghof Frolzheim	Recyclinghof Würmberg	Sonstiges
<b>JUN</b>					
1 Do					
2 Fr	9:00-12:30	14:00-17:30			
3 Sa	8:30-11:30	13:00-16:00			
4 So	Pflingstsonntag				23. KW
5 Mo	Pflingstmontag				
6 Di		14:00-17:30			
7 Mi					E-Geräte*
8 Do		14:00-17:30	9:00-12:30		
9 Fr					
10 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
11 So	Fronleichnam				24. KW
12 Mo	x				
13 Di		14:00-17:30			
14 Mi					
15 Do	Fronleichnam				
16 Fr					
17 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
18 So	Fronleichnam				25. KW

**Zusätzliche Schadstoffsammlung (8.00 Uhr - 12.30 Uhr)**  
20.05.17: Straubenhardt-Conweiler.  
Steinbeisstr. bei der Tennishalle  
17.06.17: Mühlacker: Bauhof Herrenwaag 35

### Öffnungszeiten des Rathauses

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	16.30 - 18.30 Uhr - <b>vormittags geschlossen!</b>
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung bittet die Einwohner, die oben genannten Öffnungszeiten einzuhalten.

Sollte es einmal vorkommen, dass Sie dringende Angelegenheiten nicht innerhalb der Öffnungszeiten erledigen können, besteht die Möglichkeit, telefonisch mit dem entsprechenden Sachbearbeiter einen individuellen Termin auszumachen.

Und so erreichen Sie den zuständigen Mitarbeiter:

<b>Zentrale</b>	Telefon	9427 - 0
Telefax		9427 - 25
<a href="mailto:gemeinde@wimsheim.de">gemeinde@wimsheim.de</a>		
<b>Bürgermeister</b>		9427 - 15
Mario Weisbrich		
<a href="mailto:mario.weisbrich@wimsheim.de">mario.weisbrich@wimsheim.de</a>		
<b>Vorzimmer</b>		9427 - 10
Martina Steiner		
<a href="mailto:martina.steiner@wimsheim.de">martina.steiner@wimsheim.de</a>		
<b>Hauptamt</b>		9427 - 14
Reinhold Müller		
<a href="mailto:reinhold.mueller@wimsheim.de">reinhold.mueller@wimsheim.de</a>		
<b>Standesamt</b>		9427 - 12
Karin Lux		
<a href="mailto:karin.lux@wimsheim.de">karin.lux@wimsheim.de</a>		

<b>Einwohnermeldeamt</b>	9427 - 13
Monika Bossert	
<a href="mailto:monika.bossert@wimsheim.de">monika.bossert@wimsheim.de</a>	
<b>Kämmerei</b>	9427 - 17
Anton Dekreon	
<a href="mailto:anton.dekreon@wimsheim.de">anton.dekreon@wimsheim.de</a>	
<b>Kasse / Kämmerei</b>	9427 - 16
Sophie Husar	
<a href="mailto:sophie.husar@wimsheim.de">sophie.husar@wimsheim.de</a>	
<b>Steueramt</b>	9427 - 11
Yvonne Wolfinger	
<a href="mailto:yvonne.wolfinger@wimsheim.de">yvonne.wolfinger@wimsheim.de</a>	
<b>Auszubildende Laura Budach</b>	9427 - 23
<a href="mailto:laura.budach@wimsheim.de">laura.budach@wimsheim.de</a>	
<b>Zweckverband Bauhof Heckengäu</b>	903 - 194
Bauhofleiter Herr Stefan Lipps	
<a href="mailto:stefan.lipps@zvbh.de">stefan.lipps@zvbh.de</a>	
<b>Wasserversorgung - Notfallnummer (Weiterleitung auf Mobilfunk)</b>	<b>903 - 95 17</b>

<b>Ortsbücherei Wimsheim</b>	4 17 73
Leitung Frau Monja Heidinger	
<a href="mailto:buecherei@wimsheim.de">buecherei@wimsheim.de</a>	
<a href="mailto:monja.heidinger@wimsheim.de">monja.heidinger@wimsheim.de</a>	
<b>Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim</b>	4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne	
<a href="mailto:kindergarten@wimsheim.de">kindergarten@wimsheim.de</a>	
<a href="mailto:esther.selbonne@wimsheim.de">esther.selbonne@wimsheim.de</a>	

<b>Notariat IV</b>	07041 / 811 89 40
Notar Mauch	
Es finden <b>keine</b> Amtstage mehr in Wimsheim statt!	

<b>Landratsamt Enzkreis</b>	07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim	
Telefax 07231 / 308-9417	
<a href="mailto:landratsamt@enzkreis.de">landratsamt@enzkreis.de</a>	

Allgemeine Sprechzeiten LRA	
Montag	08:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 bis 14:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung	

### Freiwillige Feuerwehr Wimsheim



**Termine:**  
So. 04.06.2017: Ausrücken aller Gruppen.  
Beginn: 07:00 Uhr.

### Jugendfeuerwehr Wimsheim

Am Freitag, den 02.06.2017 trifft sich die Jugendfeuerwehr zum Ausrücken in Uniform um 18.30 Uhr am Feuerwehrhaus.

## Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung  
des Landratsamtes Enzkreis

### Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“ für Kinder:

**Auf den Spuren von Tieren des Waldes**  
ENZKREIS. Extra nur für Kinder gibt es im Juni gleich zwei spannende Spurensuchen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“:  
In den Hecken, Wiesen und Trockenmauern des Angerstals zwi-

schen Mönshheim und Iptingen wohnen viele verschiedene Tiere. Gemeinsam mit den Heckengäu-Naturführerinnen Bettina Günther und Nicole Beck können sich Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren am Dienstag, 13. Juni, von 9 bis 12 Uhr auf einen morgendlichen Streifzug begeben. Dabei erfahren sie spielerisch viel Interessantes zu den dort lebenden Tieren. Treffpunkt ist der Spielplatz Gartenstraße in Mönshheim.

Einen Tag später, am Mittwoch, 14. Juni, erkunden die Naturparkführerinnen Gaby Hoffmann, Birgit Walter und nochmals Nicole Beck von 9:30 bis 12:30 Uhr dann mit Kindern von 6 bis 10 Jahren die Wälder des Strombergs und verfolgen die Spuren verschiedener Mäusearten. Diese sind eine wichtige Nahrungsgrundlage für einige andere Waldbewohner. Der Treffpunkt für diese Spurensuche liegt in Sternenfels und wird bei der Anmeldung bekanntgegeben.

Die Teilnahmegebühr beträgt jeweils 5 Euro, Geschwisterkinder zahlen 3 Euro. Beide Ausflüge erfordern wetterfeste Schuhe und Kleidung. Ein kleines Vesper und Getränke sollten die Kinder ebenfalls dabei haben. Anmeldungen für beide Angebote nimmt Nicole Beck unter Telefon 07041 864163 oder per E-Mail an nbeck1@gmx.de entgegen.

Beide Veranstaltungen sind Teil der Reihe „Enzkreis erleben“, die vom Forum 21 und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde und bis Anfang Dezember ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen bietet. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Die einzelnen Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Es ist auch auf der Homepage des Enzkreises unter [www.enzkreis.de/forum-21](http://www.enzkreis.de/forum-21) eingestellt. (enz)

## Mitteilungen von Ämtern

### LEADER Heckengäu



**LEADER Heckengäu-Projekt „Bäume für das Heckengäu“**  
Bei der regionalen Streuobstpflanzaktion zur Belebung der Kulturlandschaft können auch Interessierte und Kommunen außerhalb der LEADER Kulisse profitieren

**Bis 30. September 2017 können Bäume bestellt werden**

Im Rahmen einer großen regionalen Streuobstpflanzaktion im Herbst 2017 soll die Kulturlandschaft mit ihren besonderen Obstsorten belebt werden. Der Name ist Programm: „Bäume für das Heckengäu“ sagt aus, worum es den Antragstellern, der BUND Ortsgruppe Heckengäu und dem Obst- und Gartenbauverein Nussdorf geht. Ausgehend von einer vorgegebenen Sortenliste, die alte Obstsorten als Hochstamm oder starkwüchsige Halbstämme beinhaltet, sollen im Rahmen einer Sammelbestellung möglichst viele Bäume bestellt werden. „Das ist finanziell attraktiv, weil die Bäume im Rahmen der Sammelbestellung günstiger sind“, so Joachim Baumgärtner vom BUND. „Außerdem ist die gemeinsame Aktion hoffentlich für viele Menschen ein Anreiz, einen oder mehrere Bäume zu pflanzen.“

Jeder kann mitmachen, ob Einzelbaum oder mehrere Bäume auf einer bestehenden Streuobstwiese. Besonders interessant bei diesem Projekt: Es können auch Privatpersonen oder Kommunen mitmachen, deren Grundstücke nicht im LEADER Heckengäu Projektgebiet liegen. Es muss nur das Grundstück angegeben werden, wo der oder die Bäume gepflanzt werden sollen. Und die Pflanzung muss „freiwillig“ sein, d.h. eine Pflanzung als Ausgleichsmaßnahme oder im Sinne einer vorgeschriebenen Hofbegrünung ist nicht über das Projekt möglich.

Gefördert werden die in der Sortenliste aufgeführten Hochstämme, starkwüchsige Halbstämme und Wildobstsorten. „Wir wollen verstärkt alte, lokaltypische Sorten wiederansiedeln“, so Albert Geiger vom OGV Nussdorf. „Aber die Auswahlliste ist sehr umfangreich und es sind hauptsächlich robuste Sorten.“ Dazu erhalten alle Teilnehmer eine fachgerechte Anleitung und werden in den kommen-

den Jahren in Schnittkursen bzw. Baumpflegekursen eingebunden, um die nachhaltige Pflege zu gewährleisten. Das ist den Projekt-Antragstellern wichtig.

Die Väter der Idee, Joachim Baumgärtner und Albert Geiger, hoffen auf viele Mitstreiter. Interessierte können eine Mail senden an [streuobst-pflanzaktion2017@gmx.de](mailto:streuobst-pflanzaktion2017@gmx.de). Auf der Homepage von LEADER Homepage sind weitere Informationen zum Projekt eingestellt und bereits entsprechende Formulare hinterlegt, [www.leader-heckengäu.de](http://www.leader-heckengäu.de).

## Aus dem Standesamt



### Geburten

Geboren am 13. Mai 2017

Johanna Stuhlhofer

Tochter der Eheleute Yvonne Nicole Stuhlhofer geb. Link und Benjamin Stuhlhofer, Wimsheim

### Ortsbücherei



Kirchgasse 5

(Altes Schulhaus)

[buecherei@wimsheim.de](mailto:buecherei@wimsheim.de)

<http://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>

### Pfingstferien

Die Bücherei ist von 06. - 16.06.2017 geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

### Notdienste



### 116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen. Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

### Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

**Öffnungszeiten:** Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

## Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



### Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: **von 19 Uhr bis 24 Uhr**

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr

Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

### Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 Uhr bis 24 Uhr

Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr

Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

### Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806/072311

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

## Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818

Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816

Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

## Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**

### Samstag, 03. Juni 2017

Tiergarten Apotheke, Pforzheim, Strietweg 70, **Tel. 41 45 00**

### Sonntag, 04. Juni 2017 (Pfingstsonntag)

Brücken-Apotheke, Pforzheim, Leopoldstraße 17, **Tel. 3 21 89**

Pregizer-Apotheke, Pforzheim, Leopoldplatz – Ecke Baumstraße,

**Tel. 14 37 - 0**

### Montag, 05. Juni 2017 (Pfingstmontag)

Nordstadt-Apotheke, Ebersteinstraße 39 (Ecke Hohenzollernstraße),

**Tel. 3 34 62**

## Soziales

### Diakonie- und Sozialstation

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

**71299 Wimsheim, Rathausstr. 2,  
Tel. 07044 8686, Fax 07044 8174**

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.